

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pritzier geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pritzier geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

gez. Hamann

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pritzier

Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Pritzier

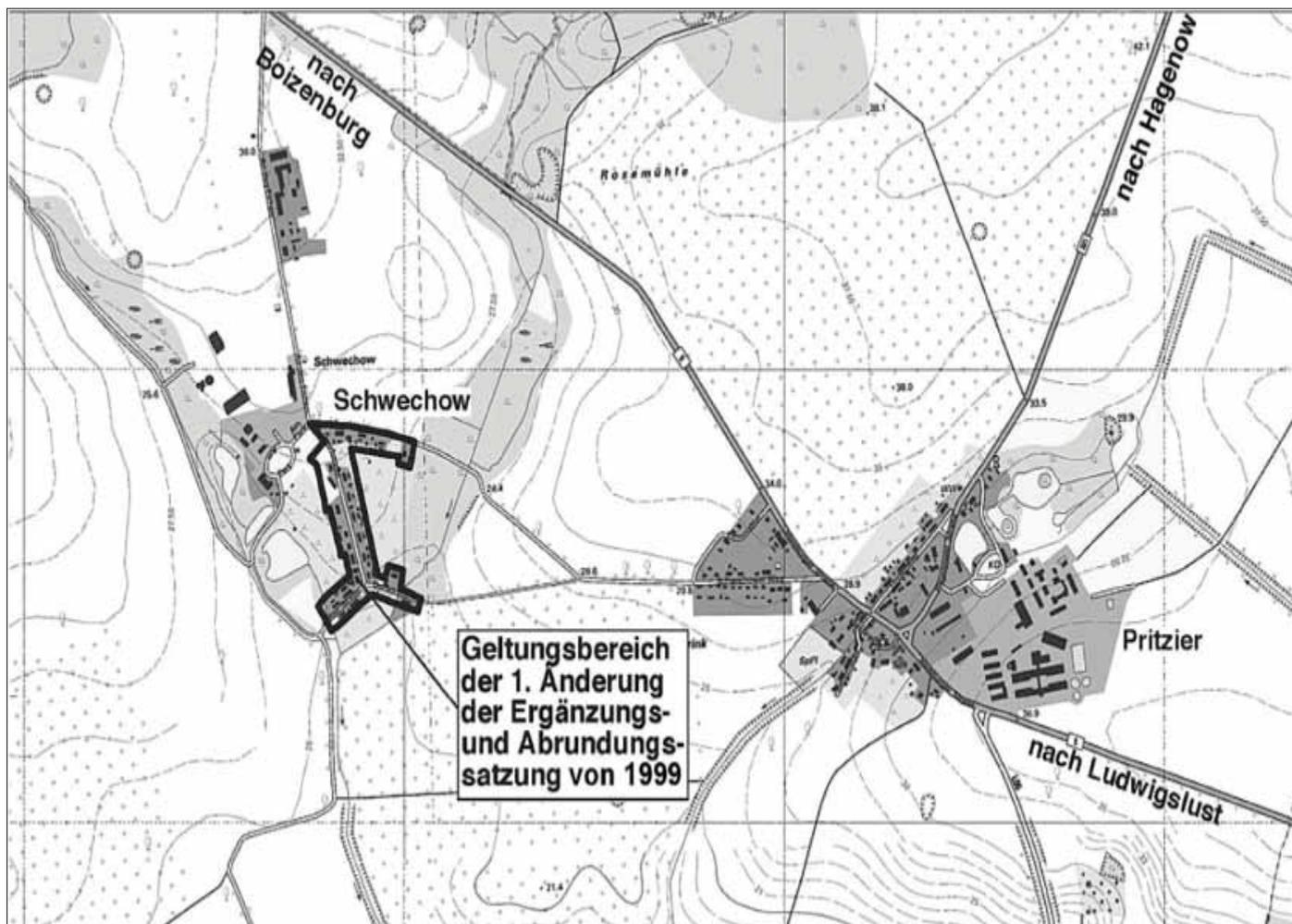
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) von 1999

Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pritzier hat auf ihrer Sitzung am 16.04.2013 den Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung der seit dem 28.12.1999 rechtskräftigen Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Pritzier gefasst. Planungsziel dieses Änderungsverfahrens war die komplette Herausnahme des Teilgeltungsbereiches Schwechow aus dem Geltungsbereich der alten Innenbereichs- und Abrundungssatzung. Für den Teilgeltungsbereich Schwechow wurde in einem parallelen Planverfahren eine neue Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 BauGB aufgestellt. Entsprechend § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Pritzier im Ortsteil Schwechow mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung kann im Bauamt des Amtes Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow während der Dienststunden:

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprü-



che, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pritzier geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pritzier geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

gez. Hamann

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Redefin

Die amtliche Bekanntmachung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt am 10.05.2013 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Redefin/

Einladung

zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Redefin

am 16.05.2013, um 19:30 Uhr.

Die Sitzung findet im **Gemeindehaus Redefin** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit Einladungen und der Beschlussfähigkeit, Billigung der Sitzungsniederschrift, Änderungsanträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde
4. Bauangelegenheiten
5. Beschlussfassung über die Aufnahme des Grundstückes Gemarkung Redefin, Flur 1, Flurstück 70/3; 66/3 in den Dorferneuerungsplan der Gemeinde Redefin
6. Beschlussfassung über die Widmung der Planstraße A und die Teileinzziehung des Neuen Weges
7. Beschlussfassung über die Änderung des Begrüßungsgeldes

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen

gez. Böbel

Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Setzin

Die amtliche Bekanntmachung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt am 10.05.2013 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Setzin

Einladung

zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Setzin

am 05.06.2013, um 19:00 Uhr.

Die Sitzung findet im **Gemeindehaus Setzin** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung, Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
2. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
3. Einwohnerfragestunde
4. Bauangelegenheiten

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen

gez. Haurenherm

Bürgermeister

Bekanntmachungen des Amtes Hagenow-Land

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bresegard b. Picher, Bobzin, Gammelín, Groß Krams, Hoort, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin und Warlitz

Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Vorschlagslisten der oben aufgeführten Gemeinden zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 - 2018 für den Amtsgerichtsbezirk Hagenow in der Zeit vom 13.05.2013 - 21.05.2013 zu jedermanns Einsicht in den Schaukästen der Gemeinden und im Amt Hagenow-Land öffentlich aufgelegt werden. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 (GVG) nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch ist beim Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow einzulegen.

gez. Wolf

Amtsvorsteherin